

**Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 18. Januar 2018**

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 3

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18.01.2018

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 29. November 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 19. Februar 2014 (NBI. HS MBW. Schl.-H. S. 16), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. September 2017 (NBI HS MBWK Schl.-H. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Lateinische Philologie“ wird das Wort „Medienwissenschaft“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Musikwissenschaft“ werden die Worte „Neuere Deutsche Literaturwissenschaft“ eingefügt.
 - c) Die Worte „Neuere deutsche Literatur- und Medienwissenschaft“ werden durch die Worte „Neuere Deutsche Literatur- und Medienwissenschaft“ ersetzt.

2. § 12 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Als Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsprüfungsausschusses eine publikationsbasierte Dissertation, die aus einem oder mehreren bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung eingereichten Artikeln besteht, zugelassen werden. Eine solche Dissertation muss als eigenständige Gesamtleistung erkennbar sein und substantielle Teile enthalten, die über die Artikel hinausgehen wie Einleitung, Überleitungen, Methodenteil, Einordnung der Forschungsfrage, Schlussfolgerung. Durch diesen inhaltlichen Rahmen muss sich die Dissertation zu einer ganzheitlichen Abhandlung fügen.

Darüber hinaus müssen die bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung eingereichten Artikel durch die Doktorandin oder den Doktoranden als Haupt-/Erstautorin oder Haupt-/Erstautor verfasst worden sein. Sie müssen in qualitativer und quantitativer Hinsicht substantielle Eigenleistungen der Doktorandin oder des Doktoranden in dem Promotionsfach enthalten. Dies ist gegebenenfalls durch eine Erklärung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters zu bestätigen.

Sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter einer publikationsbasierten Dissertation der jeweiligen Fächerkultur entsprechend zugleich Mitautorin oder Mitautor der in der Dissertation enthaltenen Artikel ist, dürfen die andere Gutachterin oder der andere Gutachter sowie ggf. weitere Gutachterinnen und Gutachter nicht zugleich Mitautorinnen oder Mitautoren sein.

Der Antrag auf Zulassung einer publikationsbasierten Dissertation enthält:

 1. eine tabellarische Übersicht der veröffentlichten bzw. zur Veröffentlichung eingereichten Artikel, die Bestandteil der Dissertation sein werden, mit Angaben zu Anzahl und Umfang der Artikel, zur Autorenschaft und Veröffentlichungsstelle bzw. Veröffentlichungsort,

2. eine Erklärung, dass das prozentuale Verhältnis der Artikel zum inhaltlichen Rahmen der publikationsbasierten Dissertation eingehalten wird; der Rahmen muss einen Umfang von mindestens 10% des übrigen Textes haben,
 3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, welche Anteile der Artikel durch die Doktorandin oder den Doktoranden verfasst wurden,
 4. eine Erklärung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters, dass sie oder er der publikationsbasierten Dissertation zustimmt und gegebenenfalls, dass die dafür vorgesehenen Artikel nach ihrer oder seiner Einschätzung eine substantielle Eigenleistung in dem Promotionsfach darstellen.“
3. In § 16 Absatz 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. mit Einverständnis des Promotionsprüfungsausschusses eine der in Absatz 2 Satz 5 genannten Personen für die im Rahmen des Forschungsprojektes eingestellten Doktorandinnen und Doktoranden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. Januar 2018 erteilt.

Kiel, den 18. Januar 2018

Prof. Dr. Michael Düring
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel